
Angestellte Psychotherapeut/-innen im Spannungsfeld zwischen Berufs-, Arbeits- und Sozialrecht

**Input für den Workshop auf dem
Landespsychotherapeutentag 2018 der
Landespsychotherapeutenkammer Baden-
Württemberg**

**Referent:
Johann Rautschka-Rücker**

Anfrage PP

- Fachhochschule akzeptiert Atteste über psychische Erkrankung nicht bezüglich
 - Nachteilsausgleich und
 - Fristverlängerung wegen Krankheitsfall
- in der Rahmenprüfungsordnung wird jeweils ein „ärztliches Attest“ verlangt

Einheit der Rechtsordnung

- PP reklamiert Facharztgleichstellung
- Frage: darf die Rahmenprüfungsordnung vom SGB V abweichen und Kompetenzen der PP ignorieren?
- Bundesverfassungsgericht benutzt den Topos „Einheit der Rechtsordnung“
- Bundesarbeitsgericht sieht das rechtsstaatliche Gebot zu seiner Wahrung

Einheit der Rechtsordnung

- aber: Rechtsbegriffe können in unterschiedlichen Rechtsbereichen unterschiedliche Bedeutung haben
 - qua Legaldefinition
 - als unbestimmte Rechtsbegriffe
- und Befugnisse/Anerkennung von Befähigungen gelten nicht automatisch in einem anderen Rechtsgebiet

Einheit der Rechtsordnung

- Es gibt eine Normhierarchie
 - Verfassung
 - Gesetze
 - untergesetzliches Recht
- untergeordnete Normen dürfen nicht gegen höheres Recht verstößen

Einheit der Rechtsordnung

- Frage: in welchem Verhältnis stehen Gesetze zueinander, die unterschiedlichen Rechtsbereichen angehören?
- Wie werden Konflikte gelöst?
- Harmonisierende Interpretation der Einzelnormen mit Blick auf das Grundgesetz als „objektive Wertordnung“, ggfs durch BVerfG

Arbeitsfeld PP / KJP

Arbeitsrecht

Berufsrecht

SGB V

SGB
VIII

Landeskranken-
hausgesetze

Direktionsrecht

- Recht des Arbeitgebers, auf Grundlage des Arbeitsvertrages dem Arbeitnehmer Weisungen zu erteilen
- Definition in § 106 Abs. 1 Gewerbeordnung
- ähnlich § 611a BGB

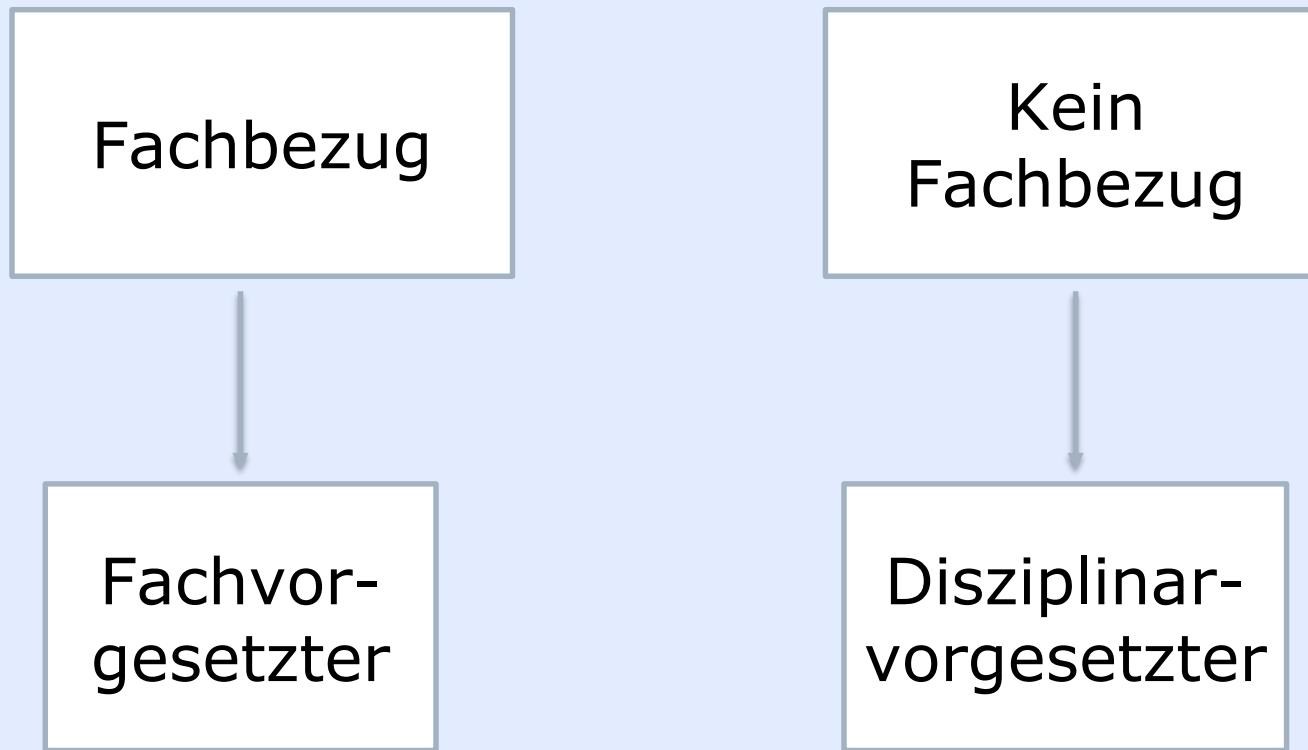
Direktionsrecht

- „Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen,...Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.“
- Grenzen: Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz

Berufsordnung

- Anforderungen an Weisungen
 - Vereinbarkeit mit der Berufsordnung
 - Verantwortbarkeit
 - Fachliche Qualifikation des Anweisenden bei fachlichen Weisungen

Gespaltenes Weisungsrecht



Fachliche Weisung

- Entscheidend ist der Fachbezug:
 - Entscheidung erfordert medizinisches/psychotherapeutisches Fachwissen
 - Weisung wirkt sich auf konkrete Patientenbehandlung aus

Disziplinarische Weisungen

- Ort und Zeit der Arbeitstätigkeit
- Ordnung und Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb
- Teils starke Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats